

dieser Beamtenklasse ist und dann ist dieser und der Verwaltung geholfen.

Der Zollschutz an der deutschen Seegrenze.

Die Seegrenze Deutschlands hat, die kleinen Ein- und Ausbuchtungen ungerechnet, eine Ausdehnung von ungefähr 1500 Kilometern. Die Grenzbewachung an dieser Grenze gegen Zollhinterziehungen findet in derselben Weise statt, wie an den Landgrenzen, nur mit dem Unterschiede, daß die Besetzung mit Grenzaufzäpfen und Ober-Grenz-Controleuren, abgesehen von den Hafenplätzen und den Mündungen schiffbarer Flüsse, nicht so dicht ist, und die einzelnen Posten schwächer besetzt sind, als an der Landgrenze. Ihren Grund hat diese schwächere Besetzung darin, daß ein Schmuggelhandel an den langen Küstenstrichen zwischen den Häfen und Flussmündungen nur in der Weise auszuführen wäre, daß kleinere Küstenfahrzeuge sich mit auf hoher See vorbeifahrenden Seeschiffen, welche ihres Tiefgangs wegen an den Küsten nicht anlegen, oder sich denselben auch nur entsprechend nähern könnten, in Verbindung setzen und Waaren an Land brächten oder daß die Seeschiffe selbst zu diesem Behufe Boote aussetzen, daß aber derartige Unternehmungen von der Küste aus auf große Seestrecken hinaus beobachtet und Schritte zur Anhaltung der Waaren unternommen werden können. Solche Schmuggelunternehmungen gehören denn auch zu den größten Seltenheiten, und kann man daher wohl sagen, daß die Grenzbeamten an der Seegrenze nur da sind, um eben da zu sein, d. h., daß sie da sein müssen, weil ohne ihre Anwesenheit sich sicher ein solcher Schmuggelverkehr bald einstellen würde.

Immerhin stehen aber unseres Erachtens die Kosten auch dieser eingeschränkten Grenzbewachung nicht im Verhältniß zu ihrem Zweck und könnten insbesondere dann, wenn man die neueren Erfindungen, wie Telephon und Fahrrad, ausnutzte, ganz erheblich herabgedrückt werden. Wir denken uns das in folgender Weise:

An besonders weit in die See hinaus vorspringenden Küstenpunkten, die mit dem Fernrohr einen weiteren Ausblick nach drei Seiten hin gestatten oder auf den in der Nähe der Küste belegenen Hügeln oder auf Leuchttürmen, die ihrer Höhe wegen gleichen Vorteil bieten, müßten ständige Beobachtungsposten errichtet und durch Telephon nach rechts und links mit 10, 15 oder nach Umständen noch mehr Kilometer entfernten Grenzposten verbunden werden, so daß sie diesen verdächtige Manöver vorbeifahrender Seeschiffe oder inländischer Küstenfahrzeuge direkt mittheilen und diese Posten veranlassen könnten, sich auf dem Fahrrad sofort an dem bedrohten Strandpunkt zu begeben.

Da solche Benachrichtigungen zweifellos sehr selten vorkommen, die Beamten daher am Tage einen sehr leichten Dienst haben würden, könnten sie um so mehr zu nächtlichen Strandpatrouillen und zur nächtlichen Beobachtung der Küstenfahrzeuge herangezogen werden.

Vielfach würden die Beobachtungsposten den Strandvögten unter Vereidigung auf das Zollinteresse als Nebenamt gegen eine angemessene Entschädigung mit übertragen werden können, so daß dadurch eine weitere Ersparnis erzielt würde. Berittene Grenz-Aufseher würden nur da bestehen bleiben müssen, wo die Beschaffenheit der den Strand entlang führenden Straßen den Gebrauch des Fahrrades nicht zuließen, sonst aber könnten sie an der Seegrenze überall abgeschafft werden.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil dieser Einrichtung bestände noch dahin, daß die Zahl von Beamten, welche durch den einstörmigen Dienst an der Seegrenze, der jeder Abwechslung oder jedes Interesse erregenden Vorkommnisses entbehrt, dienstlich völlig abgestumpft und geistesträger werden,

nach Möglichkeit vermindert würde, und daß den Ober-Controleuren in Folge der Verminderung der von ihnen zu beaufsichtigenden und zu controlirenden Seegrenzposten ein größerer Wirkungskreis im Binnenlande zugewiesen werden könnte.

A. S.

Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif.

Wir finden im hamburgischen Correspondenten vom 10. Mai 1898 die folgende Notiz:

„Dem Vernehmen nach befindet sich wieder eine Änderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in Vorbereitung. Die letzte stammt aus dem Ende des vorigen Jahres. Es kann nur gewünscht werden, daß das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif stets mit der Entwicklung der Technik und des Verkehrs in Uebereinstimmung gehalten wird, und es ist auch schon viel werth, wenn in den Änderungen nur den Zollbehörden bessere Handhaben für ihre Entscheidungen bei der Zollklassification gegeben werden. Auch in dieser Beziehung soll in der neuesten in Vorbereitung begriffenen Änderung Vorsorge getroffen werden. Es wird um so nöthiger werden, daß die Centralinstanzen gerade auf diesen Punkt ihr Augenmerk richten, als wie uns bekannt wird, von einigen Zollämtlern ganz merkwürdige Auslegungen einzelner zolltarifarischer Bestimmungen vorgenommen werden. Bestimmungen, die seit Jahren eine ganz sichere und den Interessenten geläufige Definition erfahren hatten und nunmehr plötzlich ganz anders ausgelegt werden sollen. In dieser Beziehung wird sich die neue Institution der amtlichen Auskunftsstellen noch zu bewahren haben. Seit dem 1. April bestehen bekanntlich solche Auskunftsstellen in jedem einzelnen Bundesstaat. Den Interessenten, die mit den Zollämtlern derartige Erfahrungen, wie oben angedeutet, machen, kann nur gerathen werden, sich sofort mit der Einsendung von entsprechenden Proben an die Auskunftsstellen zu wenden und um authentische Interpretation der betreffenden Zolltarifposition nachzu suchen. Auf Grund der dann gefällten Entscheidung wird man den Zollämtlern schon eher entgegentreten können. Allerdings muß dabei der Wunsch ausgesprochen werden, daß der Geschäftsgang bei den Auskunftsstellen ein recht beschleunigter sei, damit unnöthige Störungen in den Geschäftsbeziehungen der einzelnen Firmen vermieden werden.“

Wir kennen nicht den Ursprung dieser Notiz und wissen insbesondere nicht, ob der Verfasser in Handels- oder Juristenkreisen zu suchen ist. Das Bestreben, die Entscheidungen der Hauptzollämter und der Zollstellen herabzufüßen, tritt deutlich hervor. Die Zolltechniker sind ja aber seit langem daran gewöhnt, für die Unklarheiten und Mängel des amtlichen Waarenverzeichnisses verantwortlich gemacht zu werden, obgleich sie auf die Fassung der Artikel keinen Einfluß ausüben.

Erwünscht wäre es, Näheres über die „ganz merkwürdigen Auslegungen einzelner zolltarifarischer Bestimmungen“ zu erfahren. Wenn man Kritik üben will, sollte es nicht in so allgemein gehaltenen Wendungen geschehen. Wo sind die Auslegungen vorgekommen und welche Waaren betreffen sie? Daß gerade in Hamburg mit seiner großen Anzahl in der Zolltarifstrafe erfahrener Beamten und bei der unmittelbaren Nachbarschaft der Hauptämter von den einzelnen Abfertigungsstellen derartige Auslegungen vorgekommen sind, möchten wir sehr bezweifeln. Daß in fast allen deutschen Bundesstaaten die Ausbildung der Zolltechniker eine bessere sein könnte, gestehen wir nicht nur unumwunden zu, sondern wir haben schon wiederholt Remedy verlangt. Man möge doch endlich einmal eine Stelle errichten, wo die jüngeren Beamten voll